



Beispiel 5: Rotmilan (Milvus milvus), Hessen

Darstellung und Diskussion der Monitoringergebnisse aus 3 Monitoringjahren (2012 - 2014) im Rahmen des 1. Runden Tisches Vermeidungsmaßnahmen am 24.02.2016

Durchgeführte Vermeidungsmaßnahmen:

- Vermeidung der Anlockung im Nahbereich der Anlage: Anlage einer Brache
- Weglockung: Anlage eines Ablenkfütterungstisches

1. Grundlagen

Im Untersuchungsgebiet (UG) wurde ein bereits bestehender Windpark aus zwölf Anlagen um vier weitere Windenergieanlagen (WEA) ergänzt. Im weiteren Umfeld der zwölf bestehenden und der vier neuen WEA wurden im Jahr 2009 fünf Rotmilanbrutplätze festgestellt. Vier dieser Brutplätze befinden sich in Abständen von 2.200 bis 3.000 m. Ein Brutplatz liegt mit 850 m Entfernung wesentlich dichter an einer der neuen WEA, eine weitere neue WEA liegt in 1.250 m Entfernung zu diesem Brutplatz. Im Hinblick auf diesen Brutplatz wurden die beiden WEA nur unter der Auflage genehmigt, nach Inbetriebnahme ein Rotmilan-Monitoring im Bereich der Anlagen über einen Zeitraum von drei Jahren durchzuführen.

Das UG befindet sich im Offenland und wird im Norden und Süden von Waldgebieten flankiert. Zu der landwirtschaftlichen Nutzung im UG werden im Monitoringbericht keine Angaben gemacht.

Als Vermeidungsmaßnahmen wurde zur Vermeidung der Anlockung angeordnet, keine Erntearbeiten oder Mahd von Grünlandflächen unterhalb des Rotors in der Zeit von Ende März bis Ende Juni durchzuführen. Im Radius von 11 m um den Mastfuß sind ganzjährige Brachflächen oder eine Bepflanzung mit niedrigwachsenden Gehölzen, jeweils ohne jede Nutzung, vorzusehen. Außerdem ist zur Weglockung eine Ablenkfütterung in Form eines Futtertisches nach den Vorschlägen im LBP anzulegen. Dieser ist bis zu einem eventuell eintretenden Verlust des Horststandortes bzw. einer Aufgabe des Horstes in 850 m Entfernung und bis maximal auf die Dauer des Anlagenbetriebs der WEA zu unterhalten.

Es liegt der Endbericht des Rotmilan-Monitorings aus dem Jahr 2015 (Anonymus, 2015) vor, welcher die Ergebnisse der Kontrollen aus den Jahren 2012 bis 2014 zusammenfasst.

2. Monitoring-Vorgaben

Das Monitoring umfasst die Kontrolle der Flugwege im Bereich der beiden WEA im 850 m bzw. 1.250 m Abstand zum Brutplatz über einen Zeitraum von drei Jahren. Außerdem muss im selben Zeitraum eine Schlagopfersuche erfolgen und eine Ausführungskontrolle der eingeschränkten Bewirtschaftung unterhalb des Rotors der Anlagen durchgeführt werden.

Für den Fall des Ausbleibens des gewünschten Erfolges der Vermeidungsmaßnahmen werden in einem Auflagenvorbehalt im Genehmigungsbescheid Angaben zur Nachsteuerung gemacht. Auf der Grundlage der Monitoringergebnisse behält sich die Behörde die Festsetzung weiterer Auflagen i.S.v. § 12 Abs. 2a BImSchG vor. Dabei kommen folgende Maßnahmen in Betracht: die Abschaltung der WEA 4 zwei Tage während und nach Erntearbeiten im Rotorbereich der Anlagen, eine Vergrößerung der Brachfläche um die WEA 4 bis zum 1,5-fachen Rotorradius oder eine zusätzliche CEF-Maßnahme (Umwandlung von 0,5 ha Acker in Grünland außerhalb des Windparks).

3. Ergebnisse

Einschränkung der Erntetätigkeit und Anlage einer Mastfußbrache

Die zeitliche Einschränkung der Erntetätigkeit unter dem Rotor sowie die Anlage einer Mastfußbrache konnte in allen drei Kontrolljahren bestätigt werden. Die Mastfußbrache wuchs in Teilen jedoch nicht so schnell und geschlossen auf, so dass keine flächendeckende Vegetation entstand, was für die Minimierung der Nahrungssuche für den Rotmilan entscheidend ist. Der Gutachter empfiehlt daher, eine Bepflanzung des Mastfußes mit Gebüsch vorzunehmen, um damit eine dauerhafte Minimierung der Nahrungssuche zu erreichen. Zur Vermeidung von Konflikten mit den bewirtschafteten Ackerflächen kann der äußere Ring der Brache von etwa einem Meter Breite auch unbepflanzt bleiben.

Schlagopfersuche

Die Schlagopfersuche erbrachte keinen Fund. Die durchgehende Beobachtung des Brutpaares bestätigt, dass es in den drei Untersuchungsjahren zu keinen Verlusten gekommen ist.

Besetzung des Brutplatzes

2012 war der Brutstandort in der zweiten Märzhälfte wie in den Vorjahren von einem balzenden und nestbauenden Paar besetzt, das letztlich einen neuen Horst etwa 50 m entfernt vom alten Brutplatz errichtete. Anfang April verschwand das Brutpaar ohne erkennbare Ursache aus dem Revier. Die Suche nach Kollisionsopfern erbrachte keinen Fund, so dass eine Kollision als Ursache durch den Gutachter ausgeschlossen wurde. Auch eine Störwirkung durch die Bautätigkeit an den WEA wurde aufgrund der Verlagerung des Brutplatzes in Richtung Waldrand und damit in Richtung der WEA ausgeschlossen. Mögliche Ursachen für die Abwanderung könnte das Auftreten von Predatoren (Habicht, Uhu, Waschbär) oder die zufällige Störung durch Fußgänger gewesen sein. Es siedelte sich im gleichen Jahr ein Rotmilanpaar am Westrand des Waldgebietes an, das drei Junge zum Ausfliegen brachte. Möglicherweise handelte es sich dabei um das selbe Brutpaar. Der neue Brutplatz befand sich in etwa in gleicher Entfernung zu den WEA wie der vorherige.

In den Jahren 2013 und 2014 erfolgte keine Brut am Brutplatz in 850 m Entfernung. Stattdessen brütete in beiden Jahren erneut ein Brutpaar am Westrand des Waldgebietes. 2013 war die Brut laut Angaben des Gutachters infolge der äußerst ungünstigen Witterung, wie bei einem großen Teil der brütenden Rotmilane in Hessen, erfolglos. 2014 war die Brut mit einem Jungvogel erfolgreich.

Beobachtung von Flugwegen

Bei der Beobachtung der Flugwege der Rotmilane konnte in den drei Jahren kein Meideverhalten gegenüber den errichteten WEA festgestellt werden. Der Raum um die neu errichteten WEA wurde im Vergleich zum Umfeld von den Greifvögeln gleichmäßig genutzt. Im unmittelbaren Umfeld der in 850 m zum alten Rotmilan-Brutplatz gelegenen WEA erfolgten Flugbewegungen aufgrund der verzögert aufwachsenden Brache überwiegend in geringen, im Hinblick auf die Kollision unproblematischen Höhen. Im Durchschnitt der Untersuchungen aller drei Jahre hielten sich die erfassten Rotmilane bei 14,3 Prozent der Flüge in Rotorhöhe auf.

Nutzung des Ablenkfütterungstisches

Die Fütterung wurde nur im Jahr 2012 durchgehend durchgeführt und wurde regelmäßig von verschiedenen Greifvögeln und Rabenvögeln genutzt. Im Rahmen der optischen Kontrolle wurden mehrfach Rotmilane beobachtet, die die Fütterung im typischen „Zugreifen im Überflug“ nutzten. An der Funktionalität der Fütterung besteht somit laut Gutachter kein Zweifel. Im Jahr 2013 wurde die Fütterung nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde eingestellt, da das Monitoring ergeben hatte, dass das Rotmilan-Paar die Fütterung vom neuen Brutplatz am Waldrand weiter nutzte und somit durch den Windpark flog, um zu der Fütterung zu gelangen. Da sich der Brutplatz im Jahr 2014 erneut am Waldrand befand, wurde die Fütterung auch in dem Jahr nicht wieder aufgenommen.

Weitere Bewertungen und Empfehlungen des Gutachters

Die im Rahmen der Genehmigung festgesetzten Maßnahmen wurden im vollen Umfang umgesetzt.

Ein Zusammenhang der Umsiedlung des Brutpaares im Jahr 2012 und dem Bau der vier neuen WEA wird durch den Gutachter angesichts der Gesamtumstände als sehr unwahrscheinlich eingeschätzt. Es wird davon ausgegangen, dass eine andere unbekannte Störung (z.B. durch Prädatoren) die Ursache war.

Für den weiteren Betrieb wird empfohlen, den Mastfuß mit Gebüsch zu bepflanzen, um eine nachhaltige Minimierung der Nahrungssuche des Rotmilans zu erreichen (s.o).

Reaktion auf die Ergebnisse des Monitorings

Im Herbst 2015 wurde im 20 m-Radius um die WEA 4 auf der bisherigen Brachfläche eine Gehölzpflanzung durchgeführt. Weitere Maßnahmen sind derzeit laut der zuständigen Behörde nicht notwendig, können aber bei entsprechenden Entwicklungen bezüglich des Rotmilans gefordert werden.

4. Diskussion

Eine unattraktive Gestaltung der Gefahrenzone um die WEA stellt laut KIFL (2014) bei Planungen in Vogelschutzgebieten¹ keine Ergänzung, sondern eine zwingende Voraussetzung für die Wirksamkeit jedes Vermeidungskonzeptes für den Rotmilan dar. Der größte Erfolg lässt sich dabei in Kombination mit Maßnahmen zur Habitataufwertung in WEA fernen Bereichen erreichen. Im direkten Mastfußbereich der WEA besteht die Möglichkeit einer starken Verdichtung und des Auftragens von Schotter, um das Ansiedeln von Kleinsäugetieren zu vermeiden. KIFL (2014) empfiehlt die Verwendung von heimischen Gebüsch und Gehölzen, die niederwaldartig in einem Zyklus von 10 bis 20 Jahren einzelstammweise auf den Stock gesetzt werden. Die Maßnahme sollte dabei nicht auf den Bereich unter den Rotoren beschränkt werden, sondern den Bereich abdecken, der als Gefahrenzone im näheren Umfeld von WEA eingestuft wird (wünschenswert sind dabei ca. 200 m). Kollisionsschutzpflanzungen im 200 m Bereich um die WEA mit Gebüsch bedeuten jedoch einen starken Eingriff in die Agrarstruktur und müssen daher von der Landwirtschaftskammer geprüft werden (DBV, VLK & BLG, ohne Jahr).

Zielkonflikte könnte es bei der Anpflanzung von Hecken oder Gebüsch laut TU Berlin, FA Wind & WWU Münster (2015) mit dem Schutz der Fledermäuse geben, welche ggf. durch das erhöhte Aufkommen von Insekten im Bereich der Pflanzungen angelockt werden könnten. Ungeklärt ist bisher, ob dies auch zu höheren Kollisionen führen würde, da die Fledermäuse weit unterhalb der Rotoren jagen würden. Im Artenschutzleitfaden Nordrhein-Westfalen (MKULNV, 2013) wird bspw. alternativ empfohlen, eine landwirtschaftliche Nutzung bis an den Mastfuß zu betreiben (TU Berlin, FA Wind & WWU Münster, 2015, Kapitel 3.4). Bislang gibt es jedoch keinen nachgewiesenen Zusammenhang zwischen der Kollisionsgefahr von Fledermäusen an WEA und dem Abstand der WEA zu Gehölzen. Die Aktivität von Fledermäusen ist im Bereich von Gehölzen zwar erhöht, die Vermeidungswirkung durch Abrücken von Gehölzstrukturen jedoch relativ gering. Zudem kann die Kollisionsgefahr durch fledermausfreundliche Betriebsalgorithmen gesenkt werden (Niermann et al. 2011).

Die Anlage von Ablenkfütterungstischen sollten laut KIFL (2014) immer zwingend an eine unattraktive Gestaltung des WEA-Umfelds gekoppelt werden. Ablenkfütterungen werden dabei eher übergangsweise als Instrument des Populationsmanagements gesehen, längerfristig sollte eine Verlagerung der Attraktivitätsschwerpunkte auf andere Weise angestrebt werden. In den Leitfäden aus Rheinland-Pfalz (VSWFFM, 2012) und dem Saarland (Richarz et al., 2013) werden Futterplätze nur übergangsweise und außerhalb des empfohlenen Mindestabstands (1500 m) im Aktionsraum des Rotmilans empfohlen. In Spanien oder Frankreich dienen Fütterungen dagegen seit Jahrhunderten als traditionelle Kompensationsmaßnahme zur Stärkung von Aasfressern (TU Berlin, FA Wind & WWU Münster, 2015, Kapitel 3.5.2).

5. Fazit

Eine Brachfläche im Mastfußbereich ergibt, wie in dem vorgestellten Beispiel durch unregelmäßigen Wuchs, nicht immer eine ausreichende Wirkung im Meideverhalten des Rotmilans. Die von der Behörde angeordnete Gehölzpflanzung kann schneller und sicherer eine unattraktive Gestaltung gewährleisten. Über die Wirksamkeit der Pflanzung liegen hier jedoch bisher keine Ergebnisse vor.

Bei der Anlage eines Ablenkfütterungstisches handelte es sich um einen einmaligen Versuch. Dieser hat sich nach Aussage des zuständigen Behördenvertreters jedoch nicht bewährt. Auch wirft die Maßnahme seuchenschutzrechtliche Fragen auf.

¹ Es liegen keine Angaben darüber vor, ob sich das Vorhaben in einem Vogelschutzgebiet oder einem Schwerpunktorkommen von Rotmilanen oder dessen Umfeld befindet.

Quellenangaben

Anonymus (2015): Endbericht 2012 bis 2014 zum Rotmilan-Monitoring im Bereich eines Windparks in Hessen (unveröffentlichtes Gutachten).

DBV - Deutsche Bauernverband, VLK - Verband der Landwirtschaftskammern und BLG - Bundesverband der gemeinnützigen Landgesellschaften (ohne Jahr): Berücksichtigung „Agrarstruktureller Belange“ und Schonung „besonders geeigneter Böden“ im Rahmen der Eingriffsregelung des BNatSchG.

KIFL - Kieler Institut für Landschaftsökologie (2014): Grundsätzliche Eignung von Maßnahmentypen zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen windkraftsensibler Arten in Vogelschutzgebieten mit Schwerpunkt bei den Arten Rotmilan und Schwarzstorch. Gutachterliche Stellungnahme im Auftrag des HMWEVL.

Richarz, R., Hormann, M., Braunberger, C., Harbusch, C., Süßmilch, G., Caspari, S., Schneider, C, Monzel, M., Reith, C. & U. Weyrath (2013): Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland betreffend die besonders relevanten Artengruppen der Vögel und Fledermäuse. Saarbrücken.

MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen; LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2013): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatsschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

Niermann, I., S. von Felten, F. Korner-Nievergelt, R. Brinkmann & O. Behr (2011): Einfluss von Anlagen- und Landschaftsvariablen auf die Aktivität von Fledermäusen an Windenergieanlagen. In: Brinkmann, R., O. Behr, I. Niermann, M. Reich (Hrsg.): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore- Windenergieanlagen. - Umwelt und Raum Bd. 4, 457 S., Cuvillier Verlag, Göttingen. S. 384-405.

TU Berlin, FA Wind & WWU Münster (2015): Vermeidungsmaßnahmen bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen – Bundesweiter Katalog von Maßnahmen zur Verhinderung des Eintritts von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG.

VSWFFM - Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland; LUWG - Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft, und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (2012): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz. Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete. Im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz (MULEWF). Unter Mitarbeit von Klaus Richarz, Martin Hormann, Matthias Werner, Ludwig Simon und Thomas Wolf.